

# **G E S C H Ä F T S O R D N U N G**

## **für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Gudensberg in der Fassung vom 25.04.1997**

### **I – Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Unabhängigkeit**

Die Stadtverordneten üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden.

#### **§ 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Stadtverordnetenvorsteher (Vorsitzenden) anzuzeigen.
- (3) Ein Stadtverordneter, der die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies dem Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung anzuzeigen.

#### **§ 3 Anzeigepflicht**

- (1) Die Stadtverordneten erfüllen die Anzeigepflicht nach § 26 a HGO unaufgefordert. Sie leiten die Anzeige erstmals binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung der neugewählten Stadtverordnetenversammlung dem Vorsitzenden zu; in den folgenden Jahren muss sie ihm bis Ablauf des Monats Februar zugehen.
- (2) Der Vorsitzende leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Haupt- und Finanzausschuss. Sie wird danach zu den Akten der Stadtverordnetenversammlung genommen.

## § 4 Treupflicht

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

## § 5 Bildung von Fraktionen, Mitteilungspflichten

- (1) Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Im übrigen können sich Stadtverordnete zu einer Fraktion zusammenschließen (mindestens zwei Stadtverordnete).
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke mit.
- (3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Hospitanten sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat unverzüglich vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, die Änderung ihrer Bezeichnung, die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern und Hospitanten sowie ein Wechsel des Fraktionsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat unverzüglich vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

## **II- Geschäftsführung der Stadtverordnetenversammlung**

### 1. Einberufung der Sitzungen

## § 6 Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. Er setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) und Zeitpunkt der Sitzungen fest, nachdem er sich hierüber mit dem Magistrat in das Benehmen gesetzt hat, und bestimmt die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Ladung an alle Stadtverordneten sowie

an den Bürgermeister und alle Stadträte. In dem Ladungsschreiben sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.

- (3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Soll über eine Angelegenheit verhandelt werden, die in einer vorangegangenen Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung zurückgestellt worden war (§ 53 Abs. 2 HGO), so muss die Ladungsfrist mindestens einen Tag betragen. Der Vorsitzende muss in der Ladung zur Zweitsitzung ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Stadtverordnetenversammlung in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

## 2. Ablauf der Sitzungen

### a) Allgemeines

#### § 7

#### Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Ist er an der Ausübung seiner Pflichten verhindert, so sind die Stellvertreter in der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Reihenfolge zu seiner Vertretung berufen. Liegt kein besonderer Beschluss vor, wird der Stadtverordnetenvorsteher in der Reihenfolge vertreten, die sich aus den Wahlen nach § 55 HGO ergeben hat.
- (2) Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 24).

#### § 8

#### Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies angängig ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

## § 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt solange als vorhanden, bis er die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig; ihre Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

## § 10 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

- (1) Muss ein Stadtverordneter annehmen, wegen Widerstreites der Interessen (§§ 35 Abs. 2, 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat er dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss er den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfall entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 11 Teilnahme des Magistrats

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Der Magistrat ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (3) Der Bürgermeister ist alleiniger Sprecher des Magistrats, sofern der Bürgermeister nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung trifft.

§ 12  
Ton- und Filmaufzeichnungen

- (1) Ton- und Filmaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur zu besonderen Anlässen und nach vorherigem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zulässig, z.B. bei Ehrungen, Einführungen, Verabschiedungen usw.

b) Beratung und Entscheidung

§ 13  
Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern oder
  - b) Tagesordnungspunkte abzusetzen.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, diese um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht nur auf der Einladung verzeichnet waren, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zustimmen. Die Erweiterung um Wahlen (§ 55 HGO), um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung (§ 6 HGO) sind ausgeschlossen.

§ 14  
Anträge

- (1) Jeder Stadtverordnete, jede Fraktion und der Magistrat können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge sind nur zu Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Stadtverordnetenversammlung sachlich zuständig ist.
- (3) Anträge müssen eine klare und durch die Verwaltung ausführbare Anweisung zum Gegenstand haben. Beschlussvorschlag und –begründung sind voneinander zu trennen.
- (4) Anträge sind schriftlich bei dem Vorsitzenden in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sie sind vom Antragsteller zu unterzeichnen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt – außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO – die Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden oder seines Stellvertreters. Zwischen dem Zugang des Antrages bei dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Der Vorsitzende reicht rechtzeitig vor der Sitzung je eine Ausfertigung des Antrages an den Magistrat und an die Fraktionen weiter.
- (5) Verspätet eingegangene Anträge nimmt der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.

- (6) Der Vorsitzende nimmt rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der anstehenden Sitzung. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, ob sie Anträge zur Vorbereitung der Beschlüsse zunächst den zuständigen Ausschüssen überweist. Der Magistrat erhält das Recht, zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung seine Anträge und die von ihm erstellten Beschlussvorlagen unmittelbar an die Ausschüsse zu überweisen.
- (7) Während der Sitzung sind Anträge zu jedem Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Der Vorsitzende kann verlangen, die Anträge schriftlich vorzulegen.

## § 15

### Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Sachanträge, die von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.
- (2) Anträge nach Abs. 1 sind vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Lehnt er ab, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

## § 16

### Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge schränken den Wortlaut eines Antrages ein oder erweitern ihn, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.
- (2) Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den ursprünglichen Antrag zulässig. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt der Vorsitzende nach Aufruf der Tagesordnung bekannt.
- (3) Über Änderungsanträge ist zu beraten und einzeln abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Antrag entschieden wird. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so wird in der Reihenfolge ihres Einganges abgestimmt.

## § 17

### Rücknahme von Anträgen

- (1) Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneter müssen alle Antragsteller der Rücknahme zustimmen.

## § 18 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sollen das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung bei der Beratung und Entscheidung regeln. Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:
  - a) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - b) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Magistrat,
  - c) auf Unterbrechung oder Schließung der Sitzung,
  - d) auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte (§ 20).
- (2) Jeder Stadtverordnete kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung zu Wort melden. Er erhält das Wort zur Geschäftsordnung unmittelbar nach Schluss des laufenden Redebeitrags.
- (3) Der Vorsitzende erteilt nach dem Antrag zur Geschäftsordnung nur einmal das Wort zur Gegenrede. Danach lässt er über den Antrag abstimmen. Er gilt als angenommen, wenn keine Gegenrede erfolgt.

## § 19 Beratung

- (1) Der Vorsitzende ruft jeden Gegenstand der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zunächst der Antragsteller, sodann der Berichterstatter (§ 28 Abs. 1 Satz 2) das Wort.
- (3) Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge ihres Einganges. Bei mehreren gleichzeitigen Wortmeldungen bestimmt er die Reihenfolge nach Ermessen.
- (4) Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt er sich an der Beratung, so leitet ein Stellvertreter die Sitzung.
- (5) Jeder Stadtverordnete soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
  - a) das Schlusswort des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
  - b) die Richtigstellung von Missverständnissen,
  - c) Anfragen zur Klärung von Zweifeln.
- (6) Der Vorsitzende kann zulassen, dass ein Stadtverordneter mehrmals zur Sache spricht. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, wenn jemand widerspricht.

## § 20

### Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte

- (1) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, ist nicht antragsberechtigt, es sei denn, er hatte bisher lediglich als Antragsteller oder Berichterstatter das Wort (§ 19 Abs. 2).
- (2) Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 18 Abs. 3.

## § 21

### Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in gesetzlich bestimmten Fällen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung stimmt in der Regel durch Handaufheben offen ab.
- (3) Geheime Abstimmung ist mit Ausnahme der Fälle nach §§ 40 Abs. 1 Satz 2 und 55 Abs. 3 HGO unzulässig.
- (4) Nach Schluss der Beratung stellt der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen.
- (5) Der Vorsitzende erfragt die Stimmen so, dass die Stadtverordnetenversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen fasst. Er fragt stets zuerst nach der Zustimmung. Nur bei der Gegenprobe darf er nach ablehnenden Stimmen fragen.
- (6) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis nach der Abstimmung unverzüglich fest und gibt es bekannt. Wird die Richtigkeit der Feststellung in begründeter Form sofort angezweifelt, lässt er die Abstimmung sogleich wiederholen.

## § 22

### Wahlen

- (1) Führt die Stadtverordnetenversammlung Wahlen durch, so gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die für sinngemäß anwendbar erklärten Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes. § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
- (2) Wahlleiter ist der Vorsitzende. Er kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion



ein Mitglied als Wahlhelfer benennen lassen. Der Wahlleiter bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.

(3) Verlauf und Ergebnis der Wahl sind in der Niederschrift (§ 27) festzuhalten.

### § 23 Anfragen

- (1) Anfragen an den Vorsitzenden, den Magistrat, den Antragsteller oder an den Berichterstatter (§ 28 Abs. 1 Satz 2) sind im Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.
- (2) Andere Anfragen sind schriftlich bei dem Vorsitzenden in der Frist des § 14 Abs. 4 einzureichen. Später eingehende Anfragen brauchen erst in der folgenden Sitzung beantwortet zu werden.
- (3) Anfragen nach Abs. 2 werden ohne Erörterung beantwortet. Dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen gestattet. Den Fraktionen, denen der Fragesteller nicht angehört ist ebenfalls je eine Zusatzfrage erlaubt.

### c) Ordnung in den Sitzungen

### § 24 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in den Sitzungsräumen aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während der Sitzung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende nach Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die Störung auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

### § 25 Sachruf und Wortentziehung

- (1) Der Vorsitzende kann Redner zur Sache rufen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Er kann das Wort entziehen, wenn er den Redner bereits zweimal zur Sache gerufen hat und dieser erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.
- (2) Der Vorsitzende kann einem Redner das Wort entziehen, der es eigenmächtig

ergriffen hatte.

- (3) Ist einem Redner das Wort entzogen, so darf es ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

## § 26

### Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

- (1) Der Vorsitzende kann einen Stadtverordneten bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
- (2) Der Vorsitzende kann einen Stadtverordneten bei grob ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen.
- (3) Der Betroffene kann gegen Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist spätestens in der folgenden Sitzung zu treffen.

### 3. Sitzungsniederschrift, Unterrichtung und Öffentlichkeit

## § 27

### Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in der Regel auf die Angaben zu beschränken, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jeder Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden, zwei Stadtverordneten sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Stadtverordneten, die die Niederschrift mit unterzeichnen sollen, werden vom Stadtverordnetenvorsteher auf Vorschlag der Fraktionen bestellt.
- (3) Die Niederschrift wird ab dem siebten Tag nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 33, zur Einsichtnahme für die Stadtverordneten offengelegt. Gleichzeitig sind dem Stadtverordnetenvorsteher und den Fraktionsvorsitzenden Abschriften der Niederschrift zuzuleiten.
- (4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Vorsitzenden schriftlich erhoben werden. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der folgenden Sitzung.
- (5) Zur Information der Bürger wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift öffentlich bekanntgemacht, soweit er nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegt.

### **III – Geschäftsführung der Ausschüsse**

#### § 28

##### Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten. Die Ausschussvorsitzenden oder von den Ausschüssen besonders bestimmte Mitglieder (Berichterstatter) haben der Stadtverordnetenversammlung den Beschlussvorschlag und die Erwägungen des Ausschusses zu erläutern.
- (2) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten nach § 62 Abs. 1 HGO zur endgültigen Beschlussfassung übertragen, so kann sie die Übertragung jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

#### § 29

##### Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Auflösung

- (1) Als ständige Ausschüsse werden
  - a) ein Haupt- und Finanzausschuß und
  - b) ein Ausschuß für Bauen, Planen und Umweltgebildet.  
Jeder Ausschuß besteht aus 10 Mitgliedern und setzt sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen.  
Über die Bildung, Mitgliederzahl und Zusammensetzung weiterer Ausschüsse beschließt die Stadtverordnetenversammlung jeweils im Einzelfall.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt der Stadtverordnetenvorsteher den Vorsitz. Neben dem Ausschussvorsitzenden sind zwei Stellvertreter zu wählen. Die Reihenfolge der Vertretung ergibt sich aus den Wahlen nach § 55 HGO, sofern nicht eine andere Reihenfolge vom Ausschuss beschlossen wird.
- (3) Ein Ausschuss tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Ausschussmitglieder oder der Stadtverordnetenvorsteher unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt; die Ausschussmitglieder haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (4) Art und Umfang der Aufgaben der Ausschüsse und ihrer Beratung bestimmt die Stadtverordnetenversammlung. Sie überweist bestimmte Aufgaben und Aufgabengruppen zur Behandlung und erteilt dazu nähere Weisung.
- (5) Die Ausschüsse beraten die ihnen zugewiesenen Gegenstände und erarbeiten

eine Beschlussempfehlung; über Aufgaben, die zur abschließenden Behandlung überwiesen sind, ist ein Abschlussbericht zu erstatten. Bedarf die Behandlung einzelner Aufgaben längere Zeit, sollen Zwischenberichte gegeben werden. Der Ausschussvorsitzende berichtet der Stadtverordnetenversammlung über den Inhalt der Beratungen. Bei Gegenständen, die von mehreren Ausschüssen beraten werden, übernimmt der Haupt- und Finanzausschuss die Erarbeitung der Beschlussempfehlung. Die Vorsitzenden der beteiligten Ausschüsse sind berechtigt, eine von dieser Beschlussempfehlung abweichende Auffassung ihres Ausschusses zu vertreten.

- (6) Niederschriften über die Beratungen der Ausschüsse sind dem Stadtverordnetenvorsteher, den Ausschussmitgliedern sowie den Fraktionsvorsitzenden zu übersenden; dies gilt nicht im Falle des § 42 Abs. 1 HGO.

### § 30

#### Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Der Ausschussvorsitzende setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung im Benehmen mit dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 8 gilt entsprechend.
- (3) Auf die Ausschüsse finden die Vorschriften über die Stadtverordnetenversammlung mit Ausnahme des § 27 Abs. 2-5 sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt. Die Entscheidung nach § 10 Abs. 2 trifft der Ausschuss.

### § 31

#### Recht weiterer Stadtverordneter zur Sitzungsteilnahme

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher und seine Stellvertreter sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuss einen Stadtverordneten mit beratender Stimme zu entsenden. Sonstige Stadtverordnete können auch an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Ausschusses.
- (2) Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die Bestimmungen des § 42 Abs. 1 HGO.

### § 32

#### Anwesenheit des Magistrates

- (1) Der Magistrat muss bei jeder Ausschusssitzung durch ein Mitglied vertreten sein.

### § 33

#### Zuziehung von Gruppenvertretern und Sachverständigen

- (1) Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

## **IV – Mitwirkung der Ortsbeiräte**

### § 34

#### Anhörungs pflicht

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hat den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplanes.
- (2) Die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Geschäftsordnung für den Ortsbeirat regelt das Verfahren.

### § 35

#### Aufforderung zur Stellungnahme

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann den Ortsbeirat in Angelegenheiten des Ortsbezirkes zu einer Stellungnahme auffordern, wenn die Entscheidung in ihre sachliche Zuständigkeit fällt.

## **V – Schlussbestimmungen**

### § 36

#### Arbeitsunterlagen

- (1) Jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und des Magistrates sind je ein Abdruck der hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Stadt und dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt das auch für die geänderte Fassung.

### § 37

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gudensberg vom 27. Februar 1970 außer Kraft.